

25. Entkapitalisierung von Grund und Boden

Dirk Löhr

Boden ist einerseits ein existenznotwendiges Gut, andererseits ist der Boden aber auch »finanzialisiert«. Der knappe Boden wirft nämlich Erträge ab, die als »Bodenrenten« bezeichnet werden. Diese sind »Differentialrenten«, da Standortvorteile v.a. bezüglich der Lage, aber auch der Bewirtschaftungsintensität und der Bodenqualität bezahlt werden. Der Grundstückswert ergibt sich maßgeblich aus den zukünftig erwarteten abgezinsten (»kapitalisierten«) Bodenrenten; sowohl bei urbanen wie für landwirtschaftliche Flächen. Der Löwenanteil der Bodenwerte (ca. 90 % oder 7,3 Billionen Euro) entfällt dabei in Deutschland auf die städtischen Flächen, wenngleich diese nur einen relativ kleinen Teil der Gesamtfläche des Landes ausmachen.¹

1. Boden als Umverteilungsmaschine

Boden ist eine Umverteilungsmaschine. Das so genannte *Henry George-Theorem* stellt dar, dass lagebezogene Standortvorteile urbaner Flächen v.a. durch die Nähe zu öffentlich finanzierter Infrastruktur zustande kommen.² Umgekehrt können die Investitionskosten der öffentlichen Infrastruktur (Kindergärten, Schulen, U-Bahn-Stationen etc.) unter bestimmten Voraussetzungen durch die Bodenrenten vollständig gedeckt werden – ohne die Notwendigkeit, »konventionelle« Steuern zu erheben. Der Wirtschafts-Nobelpreisträger Joseph E. Stiglitz erweiterte das *Henry George-Theorem* zum

1 Deutsche Bundesbank/Statistisches Bundesamt (Destatis): Sektorale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen, S. 6, Tabelle Sektor 1, Sektor 11.

2 R. Arnott/J. Stiglitz: Aggregate land rents, expenditure on public goods, and optimal city size.

»verallgemeinerten Henry George-Prinzip,« da ökonomische Renten auch an anderer Stelle entstehen können (z. B. bei Patenten).³

Unsere Wirtschaftsordnung kann jedoch als eine »Rentenökonomie« verstanden werden, in der die Zusammenhänge des *Henry George-Theorems* auseinandergerissen werden:

- Tatsächlich wird die öffentliche Infrastruktur über Steuermittel finanziert. Diese werden zum allergrößten Teil von den nahezu deckungsgleichen Gruppen der Arbeitnehmer*innen und Verbraucher*innen aufgebracht.
- Die Bodenrente als Frucht dieser gemeinschaftlichen Saat wird zugunsten der Gruppe der Bodeneigentümer*innen privatisiert (und nur sehr mäßig besteuert).

Über den Schutz des Privateigentums in Art. 14 GG wird mittelbar auch die private Aneignung der öffentlichen Leistungen über das private Eigentum an Grund und Boden legitimiert. Die Vehikel sind das Privateigentum an Boden und dessen Kehrseite, der Steuerstaat.

2. Soziale Schieflagen

Die beschriebene Entkopplung von Nutzen und Kosten hat soziale Konsequenzen. So sind Immobilien mit Abstand das wichtigste Asset in der Volkswirtschaft. In großen Städten kann aber der Anteil des Bodenwertes am Wert der Gesamtimmobilie leicht 50 bis 70 Prozent betragen.

- Hier, in den Großstädten, liegt heutzutage der Großgrundbesitz. V.a. die ungleiche Bodenverteilung ist der Grund dafür, dass das Vermögen in Deutschland sehr ungleich verteilt ist (der Gini-Koeffizient der Vermögensverteilung liegt bei mindestens 73 Prozent und wird maßgeblich durch die Ungleichverteilung im Immobilienvermögen getrieben).⁴

3 J. Stiglitz: Reforming Taxation to Promote Growth and Equity, S. 8.

4 Deutsche Bundesbank: Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2021, S. 27.

- Der Zugang zur Fläche ist ohne entsprechendes Eigenkapital nicht möglich. Das Nachsehen haben z.B. eigenkapitalschwache junge Haushalte mit Kindern, die eine Bleibe suchen.

3. Allokative Störungen

Viele Protagonisten der Marktwirtschaft bemerken nicht, in welchen Widerspruch sie sich verwickeln, wenn sie privates Bodeneigentum verteidigen. Grundsätzlich begünstigt die oben skizzierte Entkopplung von Nutzen und Kosten der Inwertsetzung von Boden nämlich Marktversagen in vielfacher Hinsicht. Da diese Aspekte kaum in der Diskussion sind, im Folgenden einige Beispiele.

3.1 Boden als Realoption

Boden ist eine so genannte *Realoption*⁵: Die Eigentümerin kann ihr Grundstück bebauen, muss das jedoch nicht. Der Grundstückswert bildet daher nicht nur künftige Ertragserwartungen ab (siehe oben), sondern auch den »Wert des Warten Könnens«. Die Grundstückseigentümerin muss ihren Boden nicht sofort bebauen, sondern kann warten, bis sich Unsicherheiten aufgelöst haben, neue öffentliche Infrastrukturen eingerichtet sind oder Bebauungspläne (z.B. aufgrund weiteren Zuzugs) geändert wurden. In der Regel ist während dieser »Wartephase« die Gefahr, dass der Wert des Bodens sinkt, überschaubar. Es handelt sich also um eine sequentielle Investitionsmöglichkeit mit asymmetrischem Risikoprofil und damit um eine »spekulative« Preiskomponente, die neben die oben beschriebenen kapitalisierten Bodenrenten tritt.

Der Wert des »Warten Könnens« kann bei Unsicherheiten durchaus beträchtlich ausfallen. Was für die einzelne Bodeneigentümerin erfreulich ist (Nutzen), wächst sich für die Gemeinschaft freilich zum Problem aus (Kosten): Wird ein Grundstück bebaut, verschwindet der Wert des »Warten Könnens«, und lebt erst bei in Aussicht stehendem Abriss des Gebäudes wieder auf. Damit ein Grundstück bebaut wird, müssen daher die Erträge aus der Bebauung den Verlust des Wertes des »Warten Könnens« überkompensieren. Ebenso ist die im Kaufpreis bezahlte Möglichkeit des »Warten Könnens« für solche Investo-

5 D. Geltner et al.: Commercial Real Estate – Analysis & Investments.

ren wertlos, die sofort bauen wollen. Die zusätzlichen Kosten müssen sie auf-fangen, indem sie stärker verdichten, die Kosten des Bauens (Qualität) herab-oder die geforderten Mieten entsprechend heraufsetzen. Der Wert des »Warten Könnens« kann bisweilen ein richtiges Eigenleben entwickeln – im Extremfall entkoppelt sich der Bodenwert dann von den erzielbaren Grundstückserträgen. Bekannt wurde der Fall des für den Bau eines neuen Quartiers vorgesehenen Eutritzscher Freiladebahnhofsgeländes in Leipzig. Das Areal wurde – ohne Bebauung – im Kreis herum verkauft, wobei sich der Bodenpreis von 20 auf ca. 200 Mio. Euro erhöhte. Am Ende war eine Bebauung nur aufgrund von erheblichen Abstrichen an der Qualität möglich.⁶ Im Extremfall bleiben die Grundstücke unbebaut liegen. Dies verschärft die effektiven Knappheiten und durchkreuzt die Planung. Je größer die Hürde, die der Wert des »Warten Könnens« darstellt, umso kleiner werden die Siedlungen und umso teurer das Wohnen.⁷

3.2 Leichtsinnige Kreditvergaben

Bodenwertzuwächse verleiten auch zu leichtfertigen Kreditvergaben. Häuserpreissteigerungen sind kaum durch Wertzuwächse des sich permanent durch Nutzung und Zeitablauf entwertenden Gebäudes, sondern v.a. durch Bodenwertzuwächse bedingt.⁸ Immobilienkredite werden regelmäßig besichert; die Wertsteigerung der Sicherheiten verleitet zu leichtfertiger Kreditvergabe. Besonders gut zu sehen war dies im Vorfeld der US-amerikanischen Finanzkrise 2008/2009, als auch einkommensschwächeren Menschen massenhaft Immobilienkredite »aufgeschwatzt« wurden. Die Hoffnung bestand darin, dass sich im Falle eines Zahlungsausfalls die Immobilie immer noch gewinnbringend verwerten lässt. Dem Verfasser wurde von einem Direktor einer kambodschanischen Bank vertraulich berichtet, dass während der Zeit der hohen Bodenwertsteigerungen im Vorfeld der US-Finanzkrise (Kambodscha war hochgradig »dollarisiert«) kreditgebende Banken sogar insgeheim auf den Zahlungsausfall hofften, um an die aufgewertete Immobilie zu gelangen.

6 M. Fabricius/J. Henke: 1000 Prozent Rendite in »Hypezig« – Diese Brache entlarvt die große Gier, Welt+, Beitrag vom 09.08.2021.

7 D. Capozza/R. Helsley: The Stochastic City.

8 K. Knoll/M. Schularick/T. Steger: No Price like Home: Global House Prices, 1870-2012.

3.3 Keine negative Rückkopplungsschleife

Auch unabhängig von der Entkopplungsproblematik kann der Marktmechanismus nicht wie bei anderen Gütern funktionieren: So ist eine wichtige Funktion der Marktwirtschaft die Beseitigung von Knappheiten. Diese entstehen v.a. dann, wenn sich neue Nachfrage auf ein Gut richtet. In der Folge steigen die Preise und es entstehen Sondergewinne. Funktioniert der Markt, setzt eine negative Rückkopplungsschleife ein: Neue Anbieter*innen treten in den Markt ein und erhöhen das Angebot. Dies senkt sowohl Preise wie Sondergewinne wieder auf ein Normalniveau ab. Anders beim Boden: Ist – vor allem in Ballungsräumen – das Bodenangebot kaum mehr veränderbar, fallen die Steigerungen von Bodenrenten und -werten überproportional hoch aus. Eine negative Rückkopplungsschleife durch Markteintritt wird nicht ausgelöst.

4. Entkapitalisierung des Bodens – aber wie?

Indessen kann das Entstehen von Bodenrenten nicht verhindert werden. Es stellt sich einzig die Frage, ob er privaten Akteuren zufließt, die nicht an der Inwertsetzung des Bodens beteiligt waren, oder der Gemeinschaft. Doch wie kann eine Entkapitalisierung des Bodens durchgeführt werden? Nachfolgend werden drei mögliche Wege vorgestellt; zu Beginn derjenige, der nicht beschränkt werden sollte.

4.1 Bodenwertzuwachssteuer

Abzurufen ist von der Besteuerung der Bodenwertzuwächse (als Objektsteuer, ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Eigentümers). Hierbei lässt man zunächst Bodenwertzuwächse entstehen, um sie dann nachträglich abzuschöpfen. Ist die Bodenwertsteigerung nicht realisiert (ist also kein Cash zugeflossen), müssen dennoch u.U. erhebliche Summen an die öffentliche Hand abgeführt werden. Dass dies (ähnlich wie bei Straßenausbaubeiträgen) zu enormen Steuerwiderständen führt, liegt auf der Hand. Hier könnte Abhilfe schaffen, wenn nur realisierte Bodenwertzuwächse

versteuert werden (so eine Wahlkampfidee der SPD).⁹ In der Folge würden die Bodeneigentümer jedoch das »Warten Können« ausspielen. Privateigentum an Boden ist eine reale Option mit unendlicher Laufzeit; dabei währte auch das »Tausendjährige Reich« keine tausend Jahre. Man veräußert also nicht und wartet, bis die Regelung irgendwann zurückgenommen wird. In der Zwischenzeit kommt aber der Bodenmarkt zum Erliegen, mit der Folge einer drastisch zunehmenden Verknappung und einer Konzentration der Vermögenswerte bei denjenigen, die eben nicht verkaufen.

4.2 Bodenwertsteuer

Vorzuziehen wäre eine Bodenwertsteuer. Der amerikanische Bodenreformer Henry George propagierte diese schon Ende des 19. Jahrhunderts – als sogenannte Single Tax bei Abschaffung aller anderen Steuern.¹⁰ Ein sukzessiv steigender, am Ende möglichst hoher (im Idealfall 100 % betragender) Steuersatz soll auf den Bodenwert angelegt werden. Die komplette Abführung der Bodenrente an die Gemeinschaft drückt den Bodenwert bis gegen Null. Da nur die laufende Bodenrente, aber nicht der kapitalisierte Bodenwert abgeführt wird, ist die Bodenwertsteuer dennoch deutlich weniger eingriffsintensiv als eine Bodenwertzuwachssteuer. Zudem schafft sie Anreize für die optimale Nutzung des Grundstücks entsprechend den planerischen Vorgaben: Bei unterlassener oder suboptimaler Nutzung wäre dieselbe Steuer wie bei einer optimalen Nutzung zu leisten. Die Überwälzung auf Mieter*innen ist wenigstens langfristig kaum möglich: Bei herkömmlichen Steuern – darunter auch solche das Gebäude einschließenden Grundsteuermodelle – gibt es Ausweichmöglichkeiten. Wenn das Gebäude besteuert wird, unterlassen Eigentümer*innen beispielsweise Aufstockungen, Modernisierungen etc. Handeln aber viele Grundstückseigentümer*innen in derselben Weise, kommt es zu Verknappungen mit der Folge steigender Mieten. Am Ende halten sich Eigentümer*innen so schadlos – egal, ob die Überwälzung rechtlich möglich ist oder nicht. Bei der Bodenwertsteuer hingegen können Eigentümer*innen nicht ausweichen. Sie werden besteuert, unabhängig davon, ob und wie sie das Grundstück nutzen. Die Bodeneigentümer*innen sind bei der Bodenwertsteuer also in

9 S. Kersting: Nach Kritik – SPD-Chef Walter-Borjans rechtfertigt Steuervorstoß, Handelsblatt, Beitrag vom 06.01.2020.

10 H. George: Fortschritt und Armut.

einer schwachen Position: Sie müssen bauen, um Verluste zu vermeiden. Anders als konventionelle Steuern verteuert die Bodenwertsteuer auch nicht die Schaffung von Wohnraum. Sie trägt im Gegenteil dazu bei, die Knappheiten auf dem Wohnungsmarkt zu beseitigen. Auch daher ist sie zumindest auf lange Sicht nicht auf Mieter*innen überwälzbar. Sie muss von den Bodeneigentümer*innen getragen werden. Keine noch so gute Steuerberaterin kann hier helfen, das Grundstück nach Luxemburg zu bringen und vor dem steuerlichen Zugriff zu schützen.

4.3 Aktive kommunale Bodenvorratspolitik und Vergabe von Erbbaurechten

Die Debatte um die Grundsteuerreform hat gezeigt, dass die Entkapitalisierung des Bodens über eine steuerliche Konfiskation der Bodenrenten erhebliche politische und rechtliche Widerstände erzeugt und in Deutschland daher kaum gangbar ist. Vielversprechender erscheint eine aktive Bodenvorratspolitik in Form der Bildung von Bodenvorräten durch die öffentliche Hand (v.a. Kommunen), die sukzessive und möglichst antizyklisch erfolgen sollte. Der Boden wäre also gerade dann anzukaufen, wenn die Kommune ihn am wenigsten benötigt – dies stellt allerdings eine kommunalpolitische Herausforderung dar, die einen Grundkonsensus innerhalb des Gemeinde- oder Stadtrates verlangt (Positivbeispiel: Ulm).¹¹ Die Abgabe der Flächen sollte möglichst über Erbbaurechte erfolgen. Hierbei verbleibt das Eigentum an den Grundstücken in öffentlicher Hand. Die Bebauung erfolgt privat; die Investoren zahlen für die Nutzung des Grundstücks einen Erbbauzins. Die öffentliche Hand kann Nutzung, Zwischennutzung und Nachnutzung kontrollieren – anders als bei Volleigentum kann sie Sozialbindungen über die gesamte Dauer des Erbbaurechtsvertrages auferlegen.¹² Die Investoren kommen ohne Kapital an die Flächen. Die Freie und Hansestadt Hamburg geht diesen Weg: Bei Grundstücken für Wohnzwecke wird jedes Jahr eine positive Flächenbilanz ange-

11 M. z. Nedden: Plädoyer für eine aktive Bodenpolitik der Kommunen, Deutsches Institut für Urbanistik, Online-Beitrag vom 04.03.2016 Siehe: difu.de/10495, zuletzt abgerufen am 20.12.2024.

12 Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 08.02.2019 – V ZR 176/17, openjur. Siehe: <https://openjur.de/u/2135980.html>, zuletzt abgerufen am 20.12.2024.

strebt, also Zuwachs an Grundstücken in ihrem Eigentum.¹³ Die Abgabe der Grundstücke für Wohnzwecke erfolgt nur noch über Erbbaurechte. Auch der Blick über die Grenzen zeigt die Potenziale solcher Lösungen an: In Singapur, einer der teuersten Städte der Welt, gehören ca. 90 Prozent des Bodens dem Staat. Die Wohneigentumsquote liegt in ähnlicher Höhe.¹⁴ Über erbbaurechts-ähnliche Konstrukte wird – zumindest für die einheimische Bevölkerung – das Wohnen bezahlbar gehalten.

Freilich stehen der Skalierung solcher Modelle Hürden entgegen: Die Kommunen haben zumeist nicht genügend Mittel für den Bodenerwerb. Auch fehlen insbesondere in den Innenbereichen im Falle unzureichender Kooperationsbereitschaft der Eigentümer*innen die rechtlichen Instrumente zum Flächenerwerb. Einige Bundesländer steuern der finanziellen Problematik jedoch schon mit eigenen Bodenfonds entgegen (z.B. Baden-Württemberg). Denkbar wäre zudem, die Bildung weiterer kommunaler Bodenvorräte als weiteren Grund für die Ausübung kommunaler Vorkaufsrechte in das Baugesetzbuch aufzunehmen. Auch sollte noch einmal über die Einführung der »Innenentwicklungsmaßnahme« nachgedacht werden: Hierbei handelt es sich – grob gesagt – um ein flächendeckendes Baugebot mit einem eingebauten Eskalationsmechanismus bis hin zur Enteignung, wenn sich der Grundstückseigentümer der Kooperation verweigert.¹⁵ Schließlich wenden viele Kommunen das Erbbaurecht noch immer ähnlich wie bei dessen Einführung vor über 100 Jahren an. Private wie gemeinwohlorientierte Investoren werden durch oftmals unnötige Zustimmungsrechte und Auflagen gegängelt, die Beleihung wird gegenüber Privateigentum erschwert und die potenziellen Vorteile, welche das Zusammenwirken von Akteuren mit unterschiedlichen Stärken eröffnet, werden nicht ausgenutzt. Für private und gemeinwohlorientierte Investoren ist das Erbbaurecht daher oft unattraktiv. Positivbeispiele finden sich jedoch in der gewerblichen Wirtschaft, wo über das Erbbaurecht ein Mehrwert für beide Marktseiten erzielt wird. Kommunen könnten sich hier ein Beispiel neh-

13 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Antrag der SPD- und der GRÜNEN-Fraktion vom 2.11.2022, Drs. 22/9844.

14 S. Hoskins: Singapore: Economic Prosperity through Innovative Land Policy, Beitrag vom 18.04.2022, Progress and Poverty online. Siehe: <https://progressandpoverty.substack.com/p/singapore-economic-prosperity-through>, zuletzt abgerufen m 20.12.2024.

15 T. Kötter/Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V.: Planspiel zur Einführung einer »Innenentwicklungsmaßnahme« (Innenentwicklungsmaßnahmegebiet) in das Baugesetzbuch. Abschlussbericht, S. 19.

men, dabei aber Renditesatisfizierung anstatt -optimierung betreiben und einen Teil des durch die Kooperation geschaffenen Mehrwertes an die Mieter*innen abgeben.¹⁶ Der Weg zur Entkapitalisierung des Bodens ist lang und steinig, aber der Aufbruch lohnt sich.

Literaturverzeichnis

Arnott, Richard/Stiglitz, Joseph: »Aggregate Land Rents, Expenditure on Public Goods, and Optimal City Size«, in: *Quarterly Journal of Economics* 93 (4) (1979), S. 471-500.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg: Antrag der SPD- und der GRÜNEN-Fraktion vom 02.11.2022, Drucksache 22/9844. Siehe: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/81599/einigung_mit_der_volksinitiative_boden_wohnraum_behalten_hamburg_sozial_gestalten_keine_profite_mit_boden_miete.pdf, zuletzt abgerufen am 20.12.2024.

Capozza, Dennis/Helsley, Robert: »The Stochastic City«, in: *Journal of Urban Economics* 2 (1990), S. 187-203.

Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt (Destatis): Sektorale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen, Frankfurt a.M./Wiesbaden 2023, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Publikationen/Downloads-Vermögensrechnung/vermoegensbilanzen-pdf-5816103.html>, zuletzt abgerufen am 24.12.2024.

Deutsche Bundesbank: »Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2021« in: Monatsbericht April 2023, S. 25-58. Siehe: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/908138/5fa52fcaa9ad19972391d3c8c1bb82ce/mL/2023-04-vermoegensbefragung-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.12.2024.

Fabricius, Michael/Henke, Judith: »1000 Prozent Rendite in »Hypezig« – Diese Branche entlarvt die große Gier«, in: *Welt+*, Beitrag vom 09.08.2021. Siehe: <https://www.welt.de/finanzen/immobilien/plus232990551/Neu>

16 D. Lühr/O. Braun: Warum hat es das Erbbaurecht so schwer? – Zur Erhöhung der Akzeptanz von Erbbaurechten durch mehr Marktgerechtigkeit.

- bauprojekt-Leipzig-Hier-offenbart-sich-die-Gier-der-Investoren.html, zuletzt abgerufen am 20.12.2024.
- Geltner, David/Miller, Norman/Clayton, Jim/Eichholtz, Piet: Commercial Real Estate. Analysis & Investments, Cengage Learning 2007, S. 729-755.
- George, Henry: Fortschritt und Armut, 2. Aufl. (überarbeitete Neuauflage der Übersetzung von 1880), Marburg: Metropolis 2023.
- Hoskins, Stephen: »Singapore: Economic Prosperity through Innovative Land Policy«. Progress and Poverty vom 18.04.2022. Siehe: <https://progressandpoverty.substack.com/p/singapore-economic-prosperity-through>, zuletzt abgerufen am 24.12.2024.
- Kersting, Silke: »Nach Kritik – SPD-Chef Walter-Borjans rechtfertigt Steuervorstoß«, in: Handelsblatt, Beitrag vom 06.01.2020. Siehe: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wohnungspolitik-nach-kritik-spd-chef-walter-borjans-rechtfertigt-steuervorstoß-/25389110.html>, zuletzt abgerufen am 24.12.2024.
- Knoll, Katharina/Schularick, Moritz/Steger, Thomas: »No Price like Home: Global House Prices, 1870-2012«, in: American Economic Review 107 (2) (2017), S. 331 – 353.
- Lühr, Dirk/Braun, Oliver: »Warum hat es das Erbbaurecht so schwer? – Zur Erhöhung der Akzeptanz von Erbbaurechten durch mehr Marktgerechtigkeit«, in: Zeitschrift für Immobilienökonomie 6 (2020), S. 111-136.
- Kötter, Theo/Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.: »Planspiel zur Einführung einer ›Innenentwicklungsmaßnahme‹ (Innenentwicklungsmaßnahmengebiet) in das Baugesetzbuch – Abschlussbericht«, 22.10.2018, Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn. Siehe: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmi/verschiedene-themen/2018/innenentwicklungsmassnahme-dl.pdf;jsessionid=BCB8B63BCABA072F6048C4C25F6126B2.live21322?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am: 20.12.2024.
- Stiglitz, Joseph: »Reforming taxation to promote growth and equity. White Paper«, Roosevelt Institute, 28.05.2014. Siehe: https://rooseveltinstitute.org/wp-content/uploads/2020/07/RI_Reforming_Taxation_White_Paper_201405.pdf, zuletzt abgerufen am: 20.12.2024.